

Der Zweckverband Altmühlsee erlässt auf Grund von Art. 26 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98), zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 5 Bayerisches E-Government-Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl S. 458), in Verbindung mit Art. 1, 2 Abs. 1, Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl S. 264), zuletzt geändert durch § 1 des Änderungsgesetzes vom 8. März 2016 (GVBl S. 36), und § 5 Abs. 1 der Satzung des Zweckverbandes Altmühlsee vom 01.03.1974 (MFrABl. Nr. 9), zuletzt geändert durch Satzung vom 06.02.2019 (MFrABl. Nr. 4), folgende

Satzung über die Benutzung der Parkplatzanlagen des Zweckverbandes Altmühlsee vom 3. August 1993



mit

- 1. Änderungssatzung vom 16. Mai 1997,*
- 2. Änderungssatzung vom 16. April 2002,*
- 3. Änderungssatzung vom 23. April 2008,*
- 4. Änderungssatzung vom 15. Mai 2012 und*
- 5. Änderungssatzung vom 7. April 2021*

§ 1

1. Der Zweckverband Altmühlsee betreibt und unterhält am Altmühlsee folgende Parkplatzanlagen:

- a) Seezentrum Gunzenhausen-Schlungenhof, Fl.Nr. 166, 170, 182, Gemarkung Schlungenhof
- b) Surfzentrum Gunzenhausen-Schlungenhof, Fl.Nr. 227, 213, 213/1, Gemarkung Schlungenhof
- c) Seezentrum Muhr am See, Fl.Nr. 382, 396, Gemarkung Neuenmuhr
- d) Seezentrum Gunzenhausen-Wald, Fl.Nr. 541, 422, 423, 424, Gemarkung Wald
- e) LBV-Info-Häuschen, Fl.Nr. 618, Gemarkung Altenmuhr
- f) Freizeitanlage Mörsach, Fl.Nr. 5/4, 57, 573, Gemarkung Mörsach
- g) Freizeitanlage Gern, Fl.Nr. 154, Gemarkung Gern
- h) Bundesstraße B466, Fl.Nr. 323/0, Gemarkung Unterwurbach
- i) Streudorfer Wehr, Fl.Nr. 175, 265, Gemarkung Streudorf

2. Diese Parkplatzanlagen sind öffentliche Einrichtungen im Sinne des Art. 24 Abs. 1, Ziff. 1 der Gemeindeordnung.

§ 2

1. Die Parkplätze dienen dem Parken von PKW, Anhängern, Wohnmobilen, Motorrädern, Mofas, Mokicks und Reisebussen auf den für die jeweiligen Fahrzeuge ausgewiesenen Flächen.
Die Benutzung ist jedermann gegen Entrichtung der festgesetzten Gebühren gestattet.
2. Von der Benutzung ausgeschlossen sind:
 - a) Fahrzeuge und Anhänger, die nicht zum öffentlichen Straßenverkehr zugelassen sind;
 - b) Fahrzeuge und Anhänger, die mit feuergefährlichen oder explosiven Stoffen, ätzenden Chemikalien oder sonstigen umweltschädlichen Stoffen beladen sind;
 - c) Fahrzeuge und Anhänger, die aufgrund ihrer Ausmaße die markierten Abstellflächen überragen und dadurch den zu- und abfließenden Verkehr behindern können.
3. Die Parkplatzanlagen sind unbewacht.
4. Das Übernachten auf den Parkplatzanlagen ist nicht gestattet.
5. Eine andere Nutzung der Parkplatzanlagen, außer zum Parken von Fahrzeugen, ist nur mit Sondererlaubnis des Zweckverbandes Altmühlsee gestattet.
6. In Ausnahme zu Nr. 4 und Nr. 5 wird das Übernachten von Wohnmobilen auf den hierfür vorgesehenen Wohnmobilstellplätzen am Surfzentrum Schlungenhof (§ 1 Abs. 1 Buchstabe b) und am Seezentrum Muhr am See (§ 1 Abs. 1 Buchstabe c) gegen Entrichtung der festgesetzten Gebühren gestattet.
7. Fahrzeuge und Anhänger sind platzsparend abzustellen. Das Parken entgegen der vorgegebenen Richtung bzw. außerhalb des markierten Bereiches sowie das Beparken von Wegen und Landliegeplätzen und auch das Querbeparken von Parkflächen sind untersagt. Ebenso untersagt ist das Einparken bzw. die Behinderung von Fahrzeugen.
8. Das Aufstellen, Abstellen und Errichten von Tischen und Bänken, Zelten, Vorzelten, Sonnensegeln oder sonstiger Vorbauten auf den Parkplatzanlagen ist untersagt. Ebenso ist das Grillen, offenes Feuer, die Errichtung bzw. der Betrieb von Wasserpfeifen / Shishas untersagt.
9. Die Benutzer haben sich auf den Parkplatzanlagen so zu verhalten, dass diese und ihre Bestandteile nicht beschädigt oder verunreinigt werden. Die Beschädigung der Parkplatzanlagen und ihrer Bestandteile sowie das Verunreinigen durch Wegwerfen und Liegenlassen von Gegenständen sind untersagt.
10. Wohnmobile und Wohnwagen dürfen nur auf den dafür gekennzeichneten Parkflächen abgestellt werden.

§ 3

Die Parkplatzanlagen und öffentlichen Straßen im Zuständigkeitsbereich gemäß § 1 werden zur Einhaltung der verkehrsrechtlichen Bestimmungen (StVG, StVO, StVZO) überwacht.

§ 4

1. Die Benutzung der Parkanlagen erfolgt auf eigene Gefahr.
2. Der Zweckverband Altmühlsee haftet für Schäden, die sich aus dem Benützen der Parkplätze ergeben nur dann, wenn einer natürlichen oder juristischen Person, deren sich der Zweckverband Altmühlsee zur Erfüllung seiner Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt. Der Benutzer, der einen Schadensersatzanspruch gegen den Zweckverband oder eine von ihm beauftragte Person geltend machen will, muss das Schadensereignis unverzüglich bei dem Zweckverband Altmühlsee schriftlich anzeigen.
3. Die Benutzer haften dem Zweckverband Altmühlsee für von ihnen verschuldete Schäden, die auf eine Verletzung ihrer Pflichten nach dieser Satzung zurückzuführen sind.

§ 5

Nach Art. 24 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) i.V.m. dem Gesetz über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) kann mit Geldbuße bis zu 2.500 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften über die Benutzung der Parkplatzanlagen (§ 2) zuwiderhandelt, insbesondere wer

1. entgegen § 2 Abs. 2 Buchst. a Fahrzeuge und Anhänger, welche nicht zum öffentlichen Straßenverkehr zugelassen sind, auf den Parkplatzanlagen abstellt;
2. entgegen § 2 Abs. 2 Buchst. b mit Fahrzeugen und Anhängern, die mit feuergefährlichen oder explosiven Stoffen, ätzenden Chemikalien oder sonstigen umweltschädlichen Stoffen beladen sind, die Parkplatzanlagen befährt oder beparkt;
3. entgegen § 2 Abs. 2 Buchst. c Fahrzeuge und Anhänger, die auf Grund ihrer Ausmaße die markierten Abstellflächen überragen und dadurch zu einer Behinderung des zu- und abfließenden Verkehrs führen können, abstellt;
4. entgegen § 2 Abs. 4 auf den Parkplatzanlagen unberechtigt übernachtet;
5. entgegen § 2 Abs. 5 die Parkplatzanlagen für Zwecke nutzt, die nicht unmittelbar und ausschließlich dem Parken von Fahrzeugen dienen;
6. entgegen § 2 Abs. 7 und Abs. 8 sein Fahrzeug oder seinen Anhänger nicht platzsparend abstellt, quer parkt, über mehrere Abstellplätze hinweg, außerhalb des markierten

Bereiches, insbesondere auf den Wegen und Landliegeplätzen parkt, Tische, Bänke usw., Zelte, Vorzelte, Sonnensegel oder sonstige Vorbauten auf den Parkplätzen abstellt oder errichtet, Boots- oder Lastanhänger abstellt, grillt, Feuer macht, Wasserpfeifen / Shishas errichtet bzw. betreibt sowie andere Fahrzeuge einparkt oder behindert.

7. entgegen § 2 Abs. 9 die Parkplatzanlagen und deren Bestandteile verunreinigt bzw. beschädigt. Hierzu zählt insbesondere auch das Verunreinigen durch Wegwerfen und Liegenlassen von Gegenständen;

§ 6

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Parkplatzanlagen des Zweckverbandes Altmühlsee vom 3. August 1993 (MFrABI Nr. 10/1997 S. 83), zuletzt geändert durch die Satzung vom 15. Mai 2012 (MFrABI Nr. 12/2012 S. 84), außer Kraft.

Gunzenhausen, den 7. April 2021

Zweckverband Altmühlsee

Karl-Heinz Fitz
Erster Bürgermeister
Verbandsvorsitzender